



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

37. Jahrgang	Ausgegeben am 27.06.2011	Nummer 7
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

22	Bekanntmachung des Hinweises auf eine öffentliche Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle	36
23	Bekanntmachung über die Wahl des Schiedsmannes und seiner Vertreterin für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck für die Zeit vom 01.05.2011 bis 30.04.2016	37
24	Bekanntmachung über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften	38

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Gemeinde Havixbeck****Hinweis auf eine
Öffentliche Bekanntmachung****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle**

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle abgeschlossen.

Diese wurde mit dem Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 15.06.2011 veröffentlicht.

Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der aktuellen Fassung, weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Havixbeck, 21.06.2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



K. Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld hat für die Zeit vom

01. Mai 2011 bis 30. April 2016
(5-jährige Wahlperiode)

die Wahl von

Herrn
Alfons Schulte-Kellinghaus
Südostring 23
48329 Havixbeck
als Schiedsmann

und

Frau
Annette Sulmann
Schulten Kamp 13
48329 Havixbeck
als stellvertretende Schiedsfrau

für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck bestätigt.

Gem. Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz wird der Name des Schiedsmannes und seiner Stellvertreterin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Havixbeck, den 22.06.2011
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Havixbeck, 28.06.2011

Bekanntmachung**Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften**

Die Gemeinde Havixbeck als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. Ia und Ic MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1 b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1 b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingelegt werden.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.



K. Gromöller
Bürgermeister